

## Beschwerdeführerin: Einseitige Darstellung

### Zeitschrift befasst sich mit Homöopathie und nennt Präparate

Eine Frauenzeitschrift berichtet über Hilfsmittel gegen typische Beschwerden an den Weihnachtsfeiertagen. Empfohlen werden jeweils graphisch hervorgehobene homöopathische Wirkstoffe. Die Redaktion nennt mehrere Präparate mit ihrem vollen Namen. Die Beschwerdeführerin kritisiert einen Fall von Schleichwerbung und außerdem die aus ihrer Sicht einseitige, ausschließlich positive Darstellung der Homöopathie. Die Zeitung nenne zudem nicht den Stand der Wissenschaft bezüglich der Wirksamkeit homöopathischer Mittel. Der Verlag spricht von reinem Servicejournalismus, an dem ein großes öffentliches Interesse bestehe.

Der Beschwerdeausschuss erkennt schwere Verstöße gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex verankerte Gebot zur strikten Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten und gegen Ziffer 14 (Medizinberichterstattung). Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Der Text lässt bei der Vorstellung der homöopathischen Hilfsmittel jegliche journalistische Distanz vermissen. Stattdessen enthält der Beitrag durchgehend redaktionelle Wirkversprechen in Form von Tatsachenbehauptungen. Dieser Eindruck wird durch genaue Dosierungsanleitungen noch verstärkt. Der Ausschuss bemängelt außerdem ein Überschreiten der Grenze zur Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 des Pressekodex. Die Nennung einzelner Anbieter ist nur dann vom anzunehmenden Leserinteresse gedeckt, wenn sie sich durch ein relevantes Alleinstellungsmerkmal von ihren Mitbewerbern abheben. Eine solche Alleinstellung des genannten Unternehmens geht aus dem Artikel jedoch nicht hervor und wird von der Zeitung auch nicht ins Feld geführt.

**Aktenzeichen:**0926/22/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2023

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7); Medizin-Berichterstattung (14);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge